

DATENSCHUTZINFORMATION

nach Artikel 13 und Artikel 14 europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Zusammenhang mit Auskünften und Datenerhebung bei der Jugendhilfe im Strafverfahren (Jugendgerichtshilfe) im Jugendamt des Regionalverbandes Saarbrücken

Entsprechend der Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) hat der Verantwortliche einer betroffenen Person, deren Daten er verarbeitet, die in den Artikeln genannten Informationen bereit zu stellen. Dieser Informationspflicht kommt dieses Merkblatt nach.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, erfolgt nur im notwendigen Umfang und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO), dem Jugendgerichtsgesetz (JGG), dem Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII), dem Sozialgesetzbuch – Erstes Buch (SGB I) und dem Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch (SGB X).

Die Zurverfügungstellung Ihrer Daten ist für die Bearbeitung der jeweiligen Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren erforderlich. Wenn Sie die notwendigen Daten nicht angeben, sowie deren Nutzung nicht zustimmen, kann eine vollständige und sachgerechte Bearbeitung zum Wohle des / der Jugendlichen nicht erfolgen.

I. Für die Datenverarbeitung Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung ist der
Regionalverband Saarbrücken
Fachdienst 51 - Jugendamt
Abteilung Sozialer Dienst, Pflegekinderdienst, Adoptionsvermittlung - Jugendgerichtshilfe
Europaallee 11
66113 Saarbrücken
Telefon: 0681 / 506-0
E-Mail: jugendamt-sd@rvsbr.de

II. Datenschutzbeauftragte*r

Ansprechpartner*in in Datenschutzfragen ist die/der behördliche Datenschutzbeauftragte des Regionalverbandes Saarbrücken, datenschutz@rvsbr.de, Schlossplatz 10, 66119 Saarbrücken, Tel. 0681-506-1170

III. Wofür werden Ihre Daten erhoben und verarbeitet (Verarbeitungszwecke)?

Die Abteilung Jugendgerichtshilfe des Jugendamtes des Regionalverbandes Saarbrücken verarbeitet personenbezogene Daten zum Zwecke der Mitwirkung in einem Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz. Ihre Angaben sind grundsätzlich freiwillig. Wenn Sie keine Angaben oder keine vollständigen Angaben machen, können wir unsere gesetzlichen Aufgaben jedoch nicht bzw. nicht richtig erfüllen.

IV. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?

Die Datenverarbeitung durch das Jugendamt des Regionalverbandes Saarbrücken erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit § 52 SGB VIII i. V. m. §§ 67 ff. SGB X und §§ 60 ff. SGB I. Für die Arbeit der Jugendgerichtshilfe finden sich die Rechtsgrundlagen in § 38 Jugendgerichtsgesetz (JGG).

V. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir (Kategorien personenbezogener Daten)?

Folgende Datenkategorien werden von der Abteilung Jugendgerichtshilfe des Regionalverbandes Saarbrücken, Jugendamt verarbeitet:

Bei einem Elternteil:

- Familienname
- Vornamen
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Familienstand
- Staatsangehörigkeit
- Anschrift/tatsächlicher Aufenthalt
- Beruf
- Angaben zu Kindern, Ehe- und Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin
- Gerichtsentscheidung über die (teilweise) Entziehung der elterlichen Sorge
- ggf. Telefonnummer
- ggf. ausländerrechtlicher Status

Bei einem / einer Jugendlichen:

- Familienname
- Vornamen
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Familienstand
- Gesetzliche Vertretung
- Staatsangehörigkeit
- Anschrift
- ggf. Telefonnummer
- ggf. ausländerrechtlicher Status
- weitere Angaben wie Wohnsituation, tatsächlicher Aufenthalt, Einkommen

Sollten weitere personenbezogene Daten für die Erfüllung der Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren relevant sein, so werden wir Sie darüber in Kenntnis setzen.

VI. Wer sind die Empfänger/innen der personenbezogenen Daten bzw. die Kategorien von Empfänger/innen der personenbezogenen Daten?

Die unter Ziffer 5 genannten Datenkategorien können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung der Abteilung Jugendgerichtshilfe des Jugendamtes des Regionalverbandes Saarbrücken an folgende Dritte übermittelt werden:

- Jugendstaatsanwaltschaft
- Jugendgericht
- Dienststellen von Polizei und Justiz
- andere Jugendämter
- freie und privatgewerbliche Träger der Jugendhilfe sowie deren Beauftragte
- andere Dienststellen / Abteilungen des Jugendamtes
- Saarländisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung und Saarländisches Landesjugendamt (in anonymisierter/pseudonymisierter Form für statistische und Berichtszwecke)

Hierbei beachten wir selbstverständlich eine eventuell bestehende Schweigepflicht gem. § 203 Strafgesetzbuch (StGB). Im Übrigen werden Ihre Daten nur dann weitergegeben, wenn hierzu eine rechtliche Verpflichtung besteht oder Sie darin eingewilligt haben.

VII. Wie lange dürfen Ihre Daten gespeichert werden?

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

- nach Ablauf von 2 Jahren, beginnend mit dem 31.12. des Jahres, in dem der letzte Akteneintrag erfolgte, frühestens jedoch 2 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem das 21. Lebensjahr beendet wurde.

Innerhalb der vorstehend genannten Frist besteht kein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten.

VIII. Welche Rechte haben die Betroffenen?

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen, einen Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Ferner besteht ein Recht auf Übertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) der von Ihnen bereitgestellten Daten.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der Regionalverband Saarbrücken, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, ist diese stets zukunftswirksam widerruflich.

IX. Haben Sie eine Pflicht zur Bereitstellung der Daten?

Das Team Jugendgerichtshilfe benötigt Ihre Daten, um den gesetzlichen Auftrag zielführend und im erforderlichen Umfang leisten zu können.

Eine Pflicht zur Abgabe der Daten besteht nicht.

Wenn Sie keine Angaben oder keine vollständigen Angaben machen, kann die Jugendgerichtshilfe seine gesetzlichen Aufgaben jedoch nicht bzw. nicht richtig erfüllen.

X. Wo können Sie Beschwerde einlegen?

Im Hinblick auf mögliche Verletzungen Ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte durch die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie bei der zuständigen Aufsichtsbehörde Beschwerde einlegen. Dies ist im Saarland die Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Monika Grethel, Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland, Fritz-Dobisch-Str. 12, 66111 Saarbrücken.